

60. Vorlage von Irrtums- und Fehlerberichten¹

(BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 20)

1. Alle ergangenen Entscheidungen werden von der Special Branch überprüft. Sie werden daher mit Gründen der Verbindungs- und Sicherheitsstelle der Special Branch bekanntgegeben. Widerspricht die Entscheidung nach Auffassung der Special Branch dem Befreiungsgesetz, den dazu ergangenen Anordnungen und den Direktiven der Militärregierung, so regelt sich das Verfahren nach Anordnung der Militärregierung nunmehr wie folgt:

Der zuständige Beamte der Special Branch bespricht sich alsbald mit dem Öffentlichen Kläger, um diesen allenfalls zur Rechtsmitteleinlegung zu veranlassen. Lehnt der Öffentliche Kläger das ab, so ist ein Irrtums- und Fehlerbericht (delinquency-and error-report) zu erstatten, und zwar binnen 14 Tagen, nachdem die Entscheidung mit Gründen in den Besitz der Verbindungs- und Sicherheitsstelle der Special Branch gelangt ist.

2. Hat der Special Branch Officer einen Irrtums- und Fehlerbericht erstattet und legt der Öffentliche Kläger oder der Betroffene nachträglich ordnungsmäßig ein Rechtsmittel ein, so veranlaßt die Verbindungs- und Sicherheitsstelle der Special Branch die Zurückziehung des Irrtums- und Fehlerberichtes bei Special Branch Advisory Team Office des zuständigen Regierungsbezirkes.

3. Unterläßt der Öffentliche Kläger die Einlegung des Rechtsmittels innerhalb der Rechtsmittelfrist, obwohl er der Verbindungs- und Sicherheitsstelle der Special Branch die Rechtsmitteleinlegung in Aussicht gestellt hat, dann übermittelt der Beamte der Verbindungs- und Sicherheitsabteilung der Special Branch nachträglich einen Irrtums- und Fehlerbericht an das Special Branch Advisory Team Office des Regierungsbezirkes; er weist hierbei darauf hin, daß der Öffentliche Kläger die Rechtsmitteleinlegung unterließ und deshalb die Einreichung des Irrtums- und Fehlerberichtes verzögert wurde.

1. Interne Dienstanweisung der MilReg., auf welche deutsche Stellen keinen Einfluß haben (BMittBl. 1947 Nr. 11/12/13 S. 52).